Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek Jena

Conspectus-Causæ von Benckendorff contra Brandenburg-Bayreuth : in Puncto Unverschuldeten, via Facti, auf Antrieb böser Leuthe, verfügten Personal-Arrests, nulliter angestelter Inquisition, fälschlich imputirter Transgression des Hoch-Fürstlichen Befehls, occasione einer vorgestandenen Heurath der Bayreuthischen Fürstlichen Printzeßin, calumniosè erdichteter, und per summam injuriam aufgebürdeter unzuläßiger Geschenck-Annehmung, auch deßwegen per Concussiones, und sonst durch einen so unförmlichen als feindseeligen modum procedendi, anxiè, wiewohl vergeblich, gesuchter Indiciorum

HZ: 2 Bud.Ded.17(6)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00034534

Lizenz: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/

Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek Jena

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-11

Lizenz: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/

6

Conſpectus - Cauſæ
von Benckendorff
contra
Brandenburg-Bayreuth
in Puncto

Unverſchuldeten / via Facti, auf Antrieb böſer Leuthe / verfügten Perſonal-Arreſts / nulliter angeſtelter Inquiſition, fälſchlich imputirter Transgreſſion des Hoch-Fürſtlichen Befehls / occaſione einer vorgeſtandenen Heurath der Bayreuthiſchen Fürſtlichen Printzeßin / calumniosè erdichteter / und per ſummam injuriam aufgebürdeter unzuläßiger Geſchenck-Annehmung / auch deßwegen per Concuſſiones, und ſonſt durch einen ſo unförmlichen als feindſeeligen modum procedendi, anxiè, wiewohl vergeblich / geſuchter Indiciorum.

§. 1.

Die Merita Cauſæ, wovon in Rubro Meldung geſchiehet / beruhen auf zweyen Membris, nemlich:

I. der Printzeßin Verheurathung mit dem Grafen von Metternich / und

II. der angeblichen Dorophagie.

§. 2.

Factum in der Printzeſſin Heyraths-Sach.

Jene verhält ſich in Facto dergeſtalt: daß zu Heurathung der unglücklichen Printzeßin Wilhelminen von Brandenburg-Bayreuth der Herr Graf von Metternich zu Königswarth in Böheimb unter andern Competenten in Abweſenheit des Geheimen Raths von Benckendorff / der dieſen Grafen nie gekennet / ſich angegeben. Hiervon haben des hochſeel. Herrn Marggrafens Hoch-Fürſtl. Durchl. ermeltem Geheimen Rath / ſo eben von Bayreuth ſich abweſend befunden / nach ſeiner Anheimkunfft Nachricht ertheilet / und ihm befohlen / von des Grafens Perſohn und Zuſtand / auch wie etwann die Printzeßin durch ſolche Mariage verſorget ſeyn würde oder nicht? in möglichſter Stille Erkundigung einzuziehen / und wann ſich fände / daß der Graf bey geſunder Vernunfft / und kein Bettler / die Printzeßin darüber zu ſondiren. Welchem Befehl außzurichten der Geheime Rath von Benckendorff eine Reiſe zu ſeinen dort herum wohnenden Anverwandten vornehmend / und als von ohngefähr durch Königswarth paſſirend / den Grafen zu ſprechen Gelegenheit fande / der ſo balden ſelbſt auf ſein Deſiderium verfiele / und Anlaß gab / nach ein und an-

A dern

6

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-11

URMEL
Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-11

dern Particularien ohnverfänglich zu fragen / weil nun an der Familie und Persohn quoad Externa keine Außstellung zu machen / und denen zur Notiz gekommenen mercklichen Schulden gleich considerable Güter und vorzügliche Gerechtsame ex parte Comitis entgegen gestellet wurden / der nachgehends sich geäusserte punctus Prodigalitatis auch nicht vermuthet werden konte; so gefiele Serenissimo p. d. welche dero eintzige Printzeßin Tochter aus ihrer unglücklichen Situation gerne gebracht wissen wolten / diese Partie nicht übel / zumahl da Princeps Filia dem Fürst-Vätterlichen Willen sich deßfalls wieder vermuthen überlassen. Geschahe solchemnach der Vortrag an die Fürstliche Frau Gemahlin / in des von Benckendorff Gegenwart / und man muste auf Serenissimi ausdrücklichen Befehl simuliren / als wenn es gantz was neues / und noch gar kein Pas in der Sache geschehen wäre.

§. 3.

Dissensus Serenissimæ Matris.

Man verwunderte sich eben nicht / daß die nunmehro verwittibte Frau Marggräfin dissentirete / weil vorhin schon / ehe die Printzeßin in ihr Unglück gerathen / bey vorgekommenen Fürstl. Heurathen dergleichen vermercket worden. Hingegen resolvireten des Herrn Marggrafens Durchl. die Sache an die Königin in Pohlen / dero Frau Schwester Majest. gelangen zu lassen / in Hoffnung / wenn Dero Approbation erfolgete / würden die Frau Marggräfin Durchl. desto eher zur Einwilligung zu disponiren seyn. Indessen trieb der Graf von Metternich beständig um resolution, welche auf Serenissimi Befehl dilatorie dahin ertheilet wurde / daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ohne vorhero mit der Königin Majestät communicirt zu haben / keinen Schluß machen wolten. Der Graf nahm solches dafür auf / daß Serenissimus Parens, wann die Königin einstimmete / das Ja-Wort zu ertheilen nicht difficultiren würden. Addressirte sich dahero selbst an die Königin; wurde aber ad Serenissimum Marchionem zurück verwiesen.

§. 4.

Dissensus Reginæ Poloniæ.

In Bayreuth lieffen von der Königin Majest. Brieffe ein / darinnen dieselben die Mariage mit dem Graffen Wiederriethen; Ja es wurde auch an den Geheimen Rath von Benckendorff privatim geschrieben / daß er Se. Durchl. von der Einwilligung dehortiren solte. Doch dieser trug Bedencken / sich so weit zu embarquiren / sondern stellete alles Serenissimi Willen anheimb. Höchst-Dieselbe wolten die Königin nicht disgustiren / und doch den Graffen auch nicht platter dings abweisen / sondern als jener Dissensus sich geäussert / meldten Sie nur: Man müsse es dem Graffen sagen: Quod factum. Weil aber dieser bey der Königin Majest. im Carlsbaad 1726. ferner insistirte / und man den von Diversität der Religion genommenen Anstand nicht vorschützen wollte / bekame er zur Antwort / daß Ihro Majest. sein Antrag nicht entgegen wäre / sondern es auf Dero Herrn Bruders Durchl. Resolution beruhete / ob schon zu gleicher Zeit Allerhöchst Dieselbe dem Hochseel. Herrn Marggraffen Dero contraire Meynung

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-21

URMEL
Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-21

nung ferner zu verstehen geben lassen. Ist also die Absicht gewesen/ daß man der Königin Widerstrebung in Bayreuth hat dissimuliren/ und nur quasi proprio motu dem Graffen einen Repuls geben sollen: Welches aber bey obigen Umständen nicht thunlich war/ dann man zu vorhin sich auf die Communication cum Regina bezogen/ und hernach Dero Dissensum schon eröffnet gehabt. Sonst hatte der Geheime Rath von Benckendorff ohnedem nicht unterlassen/ ihm Graffen/ nur als für sich/ zu zureden/ weil aus der Sache doch nichts werden könnte/ sondern GOtt und Menschen sich dargegen opponirten/ so mögte der Herr Graf lieber selbst abstrahiren; Es halffe aber keine Abmahnung/ sonderlich da Serenissimus Pater des Graffen Gratulation-Schreiben zu Geburths- und Nahmens-Tägen nicht allein in obligeanten Terminis beantworteten/ sondern auch befohlen/ des Graffen Complimenten/ Blumen/ Früchte ꝛc. so er an die Printzeßin schickte/ zwar anzunehmen/ jedoch ihr nicht zu überbringen; Dann dadurch wurde der Graf noch immer in einiger Hoffnung erhalten/ und veranlasset/ sein Dessein weiter zu prosequiren/ welches freylich der Königin Majest. Sentiments nicht conform seyn mochte.

§. 5.

Der Geheime Rath von Stutterheim zu Bayreuth/ und seine Partie, als des von Benckendorff Capital-Feinde/ saumeten nicht von dieser Gelegenheit zu profitiren/ weil sie wusten/ was die Königin über des Hochseel. Fürsten Gemüth vor Ascendant gehabt; Zu dem Ende gieng der von Stutterheim ins Carlsbaad allwo die Königin Majest. sich befande/ er aber sonst nichts alldort zu thun hatte/ und suggerirte fälschlich/ als ob das/ was obgedachter massen ad Mandatum Serenissimi geschehen/ nur von dem Geheimen Rath von Benckendorff aus Particulier-Absichten also incaminiret worden wäre/ der es dahin gebracht hätte/ daß der Königin Majest. eines Odii Religionis beschuldiget würden/ woferne Selbige in dem Dissensu continuirten. Ihro Majest. wurden dadurch dergestallt angefeuert/ daß Dieselben nicht nachliessen/ biß der kräncklichte Fürst in dem schlimmsten und rauhesten Herbst-Wetter sich nacher Zwickau muste schleppen lassen/ da dann Ihro Majest. Ihn zu obligiren wusten/ daß die Proceduren gegen den Geheimen Rath von Benckendorff/ so unschuldig er auch war/ nach dem Rigore musten vorgenommen/ à via facti angefangen/ und er Mense Novembr. 1726. mit Hof-Verbott/ dann Hauß- und endlich gar würcklichen Personal-Arrest ungehörter Dinge beleget werden. Die feindseelige Rotte war beflissen/ dem Herrn Marggraffen allerhand odiöse Repræsentationes zu machen/ und sonderlich auch fälschlich vorzubilden/ daß der Graf nunmehro via Juris seine Intention, die Printzeßin zu emportiren/ durchtreiben/ und Sr. Hochfürstl. Durchl. in grossen Chagrin setzen würde; Dann des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Graffens von Schönborn Excellence hätten selbst des Graffens von Metternich Desiderium an Ihro Kayserl. Majest. gebracht/ und wäre ein Kayserl. Minister unter Weegs/ der nacher Bayreuth gienge/ von Serenissimo die

Intriquen der Benckendorffischen Feinde.

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-36

Seite 5 von 10 Bild: 3

URMEL

Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-36

Printzeßin vor den Graffen zu begehren / wie solches aus denen Beylaagen des Fürstl. Berichts sub præs. 10. Octobr. 1727. sich klar verificiret / und obschon der Graff Metternich selbsten in contrarium attestirt / daß der Geheime Rath von Benckendorff so weit / als man ihn beschuldiget / nicht eingegangen / ob auch gleich Serenissimo eine Facti Species, was Dieselben gnädigst befohlen gehabt / zugeschicket / solche auch von Sr. Durchl. für richtig agnosciret worden; Wurde doch die Königin immer in dem Eyffer erhalten / Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Fortsetzung zu animiren / damit der Geheime Rath von Benckendorff die Schuld / so er nicht verwürcket / tragen / und mithin de causa dissensus Reginæ destoweniger gedacht werden möge. Der Geheime Rath von Stutterheim / und sein Anhang / avancirten viel von einem Jubelen-Present, so der Graf der Geheimen Räthin von Benckendorff untern Prætext einer Spiel-Schuld insinuiren lassen / diese auch / weil es obtrudiret wurde / aus Höflichkeit acceptiret / die bunden nach Carlsbaader-Arth gefaßten Steine von geringen Werth angesehen / und nach solcher vermeinten Proportion ein Gegen-Present zugeschickt / als sie aber nach der Hand vernommen / daß jenes 300. fl. Werth sey / remittirte sie es dennoch / weil Ihr mit des Herrn Graffen Unkosten nicht gedienet war.

§. 6.

Factum in puncto prætensæ Dorophagiæ.

Welches aber gantz verkehrt / als ein grosses Verbrechen ausgerechnet / und als sich nun das Geschrey in lauter Nichts verwandelt / auf andere Kundschafft sich geleget worden: Ob nicht der Geheime Rath von Benckendorff sonst Presente angenommen? Der Hochseel. Fürst sahe endlich schon / daß er hintergangen war / daher er sich verlauten liesse / wann die Benckendorffische Feinde nichts tauglichers hätten / so wollten Sr. Durchl. alsdann zeigen / daß Dieselben Herr im Lande wären / liessen auch durch einen gewissen Cavallier den Geheimen Rath trösten / daß nunmehro bald das Theatrum sich changiren sollte; aber gantz urplötzlich seynd Hochseel. gedachte Se. Durchl. den 18. Dec. 1726. verstorben / und die Benckendorffische Feinde bekamen da erst recht freye Hand pro lubitu zu verfahren / und Crimina prætensa repetundarum zu conquiriren / worunter sie dann / in Ermangelung besserer Prætexten / die von bedienstеten Geistlichen dem Geheimen Rath von Benckendorff / als Consistorial-Præsidi, nach unfürdencklichen Herkommen / als eine Gebühr / præstirte Discretiones gezehlet / wie auch schuldige Sportuln sowohl von Serenissimo immediatè als Dero nachgesetzten Fürstl. Regierung ihm aufgetragener Commissionen dahin referirt / deßgleichen andere gar nicht intuitu Officii, sondern occasione besonderer Privat-Bemühungen und Handelschafften erhaltene Remunerationes mit Haaren beygezogen / und weil es auch noch kein rechtes Ansehen gewinnen wollen / offenbahr falsche Auflagen fingiret / e. g. daß er bey einem erkauften Zehenden 200. fl. Kauff-Schilling / als ein Geschenck / innen behalten hätte / dafür er des Venditoris Sohn zur Pfarr-Adjunctur zu Marck-Ehrlbach zu verhelffen versprochen; dadoch zur selben Zeit Marck-Ehrlbach noch nicht einmahl

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-47

URMEL
Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-47

mahl Bayreuthisch/ sondern dem Fürstenthum Onoltzbach zuständig gewesen/ und ein gantzes Jahr hernach erst durch die Heilsbronnische Aembter-Theilung an Bayreuth gekomen ist: Des Verkauffers/ eines Land-Geistlichen Nahmens Wagners/ Sohn auch noch auf der Schul sich befunden hatte/ über dies die vollständige Zahlung mit unverwerfflichen/ unterschriebenen und besiegelten Kauff- und Quittungs-Brieffen/ worwieder nach 30. Tagen de jure gar keine probatio non numeratæ pecuniæ admissible ist/ beleget worden; Item Daß er sein in Bayreuth besitzendes/ ehemahls sub hasta gestandenes Hauß mit List an sich gebracht/ obschon solches Serenissimus piè defunctus Anno 1720. als plus licitans, ritè entstanden/ Ihro auch legali modo adjudicirt/ und 4. Jahr hernach/ nemlich Anno 1724. von ermeldten Geheimen Rath (um Ihro Hochseel. Durchl. das plaisir Gärten um die gantze Stadt herum und also auch den an solchem Hauß gelegenen Platz cultivirt zu sehen/ dem geschehenen Antrag nach/ zu befördern) erst aus Devotion erkauffet worden. Welche Falschheiten/ faules Weiber-Geschwätz/ und andere Nichtigkeiten/ weniger nicht einiger in Dienste getrettener Weltlicher Beambten Honoraria, die sie Theils nach ihrer Verpflichtung einem förderstem Geheimen Rath/ theils bey Ihrer Præsentation und Installation einem Ambts-Hauptmann/ und also auch dem Geheimen Rath von Benckendorff/ der diese Chargen bekleydet/ zu offeriren gepflogen/ und die bey jetziger Regierung in einen ordentlichen Tax gebracht/ und als eine Schuldigkeit vor Geheime Cancelley regliret worden/ man mit ängstlichen Bemühen aufgeklaubet/ und nicht etwann nur auf beschehene freywillige Anzeige/ oder auf vorhergängige Indicia zur Untersuchung gezogen/ sondern aus eigener Bewegnüß Außschreiben gemachet/ und deren Denunciation, ohne den mindesten Grund zu haben/ sub pœnis gravissimis anbefohlen; Ein Cancellist/ Nahmens Bauer aber/ der ehehin bey dem Geheimen Rath von Benckendorff ein Domestique gewesen/ wurde durch Personal-Arrest gezwungen/ etwas von Geschenck-Annahm anzuzeigen/ der auch/ weil er nichts gewust/ und sich anderer Gestalt von der ihm angelegte Violenz nicht liberiren können/ allerhand Dinge mit gröster Trepidation fingiret/ und seine Aussage selbst allenthalben wieder in Zweiffel gezogen/ endlich aber zum Spionen/ etwas entgegen den Geheimen Rath auszuforschen/ sich beeydigen lassen. Welche in dem gegenseitigen Bericht selbst berührte Umstände von der Bewandtnüß derer übrigen/ und der nichtigen Procedur genugsames Zeugnüß geben können.

§. 7.

Von denen Nullitatibus Processus, brevitatis causa nur noch einige zu melden/ so ist Nullitates Processus.

1.) Sine Indiciis, sine corpore delicti, imo probato jam contrario, ad Inquisitionem, Arrestum, und zu andern schimpfflichen Proceduren dennoch via facti geschritten worden. Dann daß man ad Aulam Augustissimi berichtet/ weil der Königin Majest. Secretarius Tischer in einem Schreiben den Geheimen Rath von Benckendorff beschul-

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-51

Seite 7 von 10 Bild: 5

URMEL

Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-51

schuldiget: Er sey über Ordre geschritten: Heist kein indicium, weil solcher keine gegründete causam scientiæ anzuführen gewust / selbsten die Sache nicht verstehet / und mit denen Benckendorffischen Feinden in Verständnüß getretten war.

2.) Hat man zum Commissario Primario den Herrn Baron von Stein gemachet/ welcher gar in keinen Pflichten stunde / wohl aber gegen den Geheimen Rath von Benckendorff/ der ihm gewisse Zumuthungen Pflicht- und Ambts wegen nicht accordiren durffte / übel gesinnet war / man hat ihm auch den Hof-Rath Erben / der von langen Zeiten her jenes Advocat und Rath-Geber gewesen/ zum Con-Commissario beygeordnet / und die Capital-Feinde Hof-Rath Berghoffer von Wasserburg/ und Hof-Rath Lauterbach / ob man schon gegen sie zum Juramento Perhorrescentiæ sich offeriret/ dennoch in geheim neben her die Sachen instruiren und dirigiren lassen.

3.) Die Perlustration der Acten/ und Verführung der Defension hat man dem Geheimen Rath von Benckendorff nicht permittiret / sondern abgestricket / die Acta einseitig und zwar in verdächtigen Stand an eine Juristen Facultät transmittiret / auch mit besondern Recommendation-Schreiben begleitet.

4.) Als das Responsum zurück gelanget / wurde ihm per decretum de 14. Jun. 1727. zugemuthet / binnen 24. Stunden / die eben an einem Sonntag einfielen / sich zu submittiren / oder zugewarten/ daß man die Inquisition noch ferner fortsetzen / und wiederum neue Puncta auf das Tapis legen wolle.

§. 8.

Gegenwärtige Situation der Sache.

Der hieraus entstandene Process befindet sich in folgenden Terminis: Nachdeme der Geheime Rath von Benckendorff und seine Ehe-Consortin bey einen halben Jahr in einem kleinen 7. Schuh breiten Zimmer/ darinnen der Staub wohl 3. Finger hoch auf den Schräncken sich gesammlet / die Spinnenweben die gantze Decke überzogen / und der Schimmel und Moder alle Bücher und Teppiche gefressen hatten/ elendiglich eingesperret gewesen / und in squalore nicht mehr dauern können/ auch keine Hoffnung zu Bayreuth behöriges Recht zu erlangen übrig seyn wollen/ haben sie bey dem Preyß-würdigsten Reichs-Hof-Rath sub præs. 23. April. 1727. um ein Mandatum de relaxando flehentlich suppliciret / und ein und andere fernere Exhibita eingereichet; darauf den 6. Maj. ein Rescriptum de relaxando erfolget. An statt zu pariren/ hat man den Arrest exasperiret/ alle des Arrestati Unterthanen von ihm abgehalten/ seine Briefe/ so man bekommen können/ intercipiret/ den Barbierer zur Bedienung nicht zugelassen/ und dem Arrestato zu entbothen/ daß die Wache instruiret sey/ auch Rippen-Stösse ihm zu geben; alles umb durch solche Kärckerung ihm die Submission und Einstellung der Klage abzu torquiren/ auch gegen die höchst venerirende Kayserl. Verordnungen den unverantwortlichen Trotz / und die schnödeste Verachtung sehen zu lassen. Auf ferners allerunterthänigstes Anlangen erfolgte ein nachdrückliches Conclusum paritorium de 20. Junii, mittler weile waren die ad

Ex-

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-66

URMEL
Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-66

Exteros einſeitig und unförmlich verſchickte Acta revertiret/ und wurde/ wie ſchon erwehnet/ im Arreſt die Submiſſion per Decretum de 14. Junii zugemuthet/ ſub commination, wie anſonſt weiter verfahren werden ſolte. Als aber der Geheime Rath von Benckendorff ſich lediglich auf GOtt/ die Kayſerl. Majeſtät und ſeine Unſchuld zu verlaſſen/ und den Weeg Rechtens fortzuwandeln/ beſtändig declarirte/ ſo begunte ſeinen Feinden etlicher maſſen zu ſchwindeln/ daher erfolgte endlich den 21. Junii die Relaxation des Perſonal-Arreſts. Der Geheime Rath von Benckendorff aber konte nicht umbhin/ von vorhergedachten Decreto de 14. Junii an Dero Röm. Kayſerl. Majeſtät preyß-würdigſten Reichs-Hof-Rath zu appelliren/ mithin ſolche Appellation in gehöger Zeit zu introduciren. Der Fürſtl. Gegentheil hat auch ſub præſ. 15. Octobr. 1727. ſeinen Bericht erſtattet/ in welchem obige Beſchuldigungen lediglich wieder aufgekochet/ mit lauter Falſis & Abſurdis ausgeſchmücket/ auch darneben gründliche Indicia calumnioſæ Inquiſitionis von ſelbſt mit zu Tag geleget worden; unter welche zu zehlen iſt *a*) daß die Commiſſarii den Grafen von Metternich ad denunciandum ordentlich invitiret. *b*) Daß ſie ſelbſt zu ihm gereyſet und gebethen/ ſeine vorherige Atteſtata zu revociren/ oder zum Tort des Geheimen Raths von Benckendorff zu ändern und zuverdrehen. *c*) Daß des Geheimen-Raths von Benckendorff offenbahre unverſöhnliche Feinde/ Berghoffer von Waſſerburg/ und deſſen Vetter Lauterbach/ weil ſie recuſirt worden/ nur hinterrücks und auſſer ſeiner Verhör/ heimlicher Weiſe die Hand im Spiel haben/ und alles dirigiren dörffen/ zu deſſen Verbergung auch ein Hoch-Fürſtlich Commiſſoriale ſo an dieſe beyde mit geſtellet geweſen/ falſch überſchrieben und deren Nahmen bey der Publication weggelaſſen worden. *d*) Daß der obvernommene Secretarius Tiſcher welcher gegen den Geheimen Rath von Benckendorff etwas gravirendes ausfinden zu helffen ſich mit angeſpannet/ in einem erſtatteten Bericht/ höchlich beklaget/ es wolle der Graf Metternich von der Klinge abgehen/ und ſey das wieder jenen vorgehabte Deſſein decouvriret. Welches alles kein unpartheyliches und auf veritatem facti mit behöriger Gleichgültigkeit reflectirendes Gemüth/ wie bey allen ad Judicium gebrauchten Perſonen ſeyn ſolle/ ſondern einen concertirten Vorſatz den Geheimen Rath von Benckendorff nur in Unglück zu führen (i. e. calumnioſum negotium) evidentiſſimè andeutet. Solches beſtärcket auch *e*) die in dem Fürſtl. Bericht angehängte augenſcheinlich-falſche und inepte Weiſſagung: daß der obmentionirte Cancelliſt Bauer noch viel gravirendes von dem Geheimen Rath von Benckendorff anzugeben wiſſe/ nur aber es nicht anzeigen wolle; denn dadurch iſt offenbahr/ wie man ihn Sachen beſchuldiget/ die man ex confeſſo ſelbſt nicht weiß: giebt aber zu ermeſſen/ qua levitate die Benckendorffiſchen Feinde ad inquirendum für zuſchreiten und in den Tag hinein zu inculpiren capables. Und ob ſie ſchon *f*) ſelbſt contra terminum *Inquiſition* proteſtiren/ daß nehmlich dieſelben ſolchen gegen den Geheimen Rath von Benckendorff nicht gebrauchet hätten; daraus ihre eigene Uberzeugung abzunehmen/ wie nicht einmahl zu ſolcher Benennung qualificirte Requiſita obhanden/

Indicia calumnioſæ Inquiſitionis.

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-78

Seite 9 von 10 Bild: 7

URMEL

Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-78

den/hat man doch realiter so scharff inquisitoriè procediret/ daß gegen eine Person/ die Leib und Leben verwürcket/ es nicht ärger gemacht werden könte. Es sind g) die obgedachten entsetzlichen Concussiones, dadurch man Anzeigen einiger Geschencke zu erzwingen vermeinet/ nichts anders/ als Facta Calumniantium; Auf welchen Nullitäten-Krahm der Geheime Rath von Benckendorff/ da er in so violenten aus blosser Passion seiner Feinde angelegten wiederrechtlichen Personal-Arrest de facto detiniret war/ sich einzulassen und ex carcere squalido incompetenter zu antworten keines wegs schuldig/ sondern zuförderst in Statum Libertatis zu restituiren/ so dann woferne gegen ihn was gründliches vorgekommen/ prævia decenti communicatione, ipsoque desuper audito, in rechtlicher Ordnung förmliches zu untersuchen/ nicht aber voraus mit harter Incarceration und schmähligem Tractament honnêter Leuthe zu verfahren und dann erst nach Ursachen und Prætexten/ die verübte Gewalt zu entschuldigen/ sich umzusehen gewesen wäre. Weßwegen zwar denen gewissen-losen Rathgebern der gantze Unfug beyzumessen/ des jetzigen Herrn Marggrafens Durchl. aber/ Dero Respect allzeit inviolable bleibet/ per Rescriptum alles auf sich genommen/ auch biß daher jene allein gehöret und gehäget haben.

§. 9.

Petitum. Dieses alles/ und den gantzen Ungrund der übrigen Figmenten/ welche sämbtlich hier specificè zu recensiren/ der Platz zu enge seyn würde/ hat der Geheime Rath von Benckendorff in zweyen Schrifften/ nehmlich 1.) in deductione Nullitatum & Gravaminum Appellationis, 2.) in der Beantwortung des Fürstl. Berichts/ gründlich ausgeführet/ und das rechtliche Petitum annectiret/ daß ihme Reparatio Honoris & Refusio Damnorum, Expensarum & Interesse verschaffet werden möge/ zumahlen man ihn als einen/ an vornehmen Höffen bekandten/ und förderſten Regierungs-Chargen/ ohne Eigen-Ruhm/ redlich und wohl fürgestandenen Ministre durch solche unerlaubte Gewaltthaten an Ehr und Zeitlicher Fortune, auch seiner Leibes-Gesundheit/ nicht wenig lædiret/ und sonst in irreparablen Schaden/ Kosten/ Versaumnüß und anderes Ungemach gesetzet hat/ weswegen Er der aller-unterthänigsten Zuversicht lebet/ Kayserl. Majest. werden demselben/ vorliegender der Sachen Beschaffenheit nach/ die Justiz allergerechtest mit zutheilen in Allerhöchsten Gnaden geruhen.

urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-84

URMEL
Seite über URN öffnen: urn:nbn:de:urmel-bc548cbd-f4b7-4cc6-af68-f8b4504513f7-00020137-84